

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 120 (2023)
Heft: 4

Artikel: Zuständigkeit bei Minderjährigen in ausserkantonalen Einrichtungen
Autor: Magnin, Jacqueline
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1049963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zuständigkeit bei Minderjährigen in ausserkantonalen Einrichtungen

AUS DER PRAXIS Die Klärung der Frage, wer für die Unterstützung von Minderjährigen zuständig ist, ist dann besonders herausfordernd, wenn das Kind oder der Jugendliche nicht mehr zu Hause lebt, sondern dauerhaft in einer ausserkantonalen Einrichtung untergebracht ist.

Einige Kantone verfügen über viele geeignete Einrichtungen, andere nur über wenige oder nicht den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Einrichtungen. Deshalb ergibt es sich häufig, dass das Kind oder der Jugendliche nicht im Wohnkanton untergebracht werden kann sondern in einem anderen Kanton. Das Zuständigkeitsgesetz (ZUG) und die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) gehen vom Grundsatz aus, dass der Kanton, in dem sich die Einrichtung befindet (Standortkanton) nicht für die Finanzierung der Unterbringung aufzukommen hat. Für die Finanzierung der Unterbringung soll weiterhin der sogenannte Wohnkanton aufkommen, also jener Kanton, aus dem das Kind ursprünglich stammt. Im Bereich der IVSE ist das aber erst seit dem 1. Juni 2020 der Fall. Vorher kam es immer wieder zu Finanzierungsschwierigkeiten, und das Bundesgericht musste sich mehrfach mit der Zuständigkeit für Kostenübernahmen im Anwendungsbereich der IVSE befassen.

Verhältnis ZUG/IVSE

Bedürftige werden grundsätzlich von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten in Art. 115 der Bundesverfassung. Für die Umsetzung dieser Bestimmung hat der Bund das ZUG erlassen. Die im ZUG für die Bestimmung der interkantonalen Zuständigkeit geregelten Begriffe des Aufenthalts- und Wohnkantons sind solche des Bundesrechts. Für minderjährige Kinder, die nicht dauerhaft mit ihren Eltern wohnen, enthält das ZUG betreffend Unterstützungswohnsitz in Art. 7 ZUG eine Spezialregelung. Diese besagt, dass das minderjährige Kind seinen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz der Eltern hat oder am letzten Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend gewohnt hat.

Der Unterstützungswohnsitz nach ZUG stimmt damit nicht in jedem Fall mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz überein.

Das ZUG sagt nichts über die innerkantonale Zuständigkeit. Innerhalb ihres Gebietes sind die Kantone daher frei, vom ZUG abweichende Zuständigkeiten vorzusehen.

Bei der IVSE handelt es sich um eine interkantonale Vereinbarung und damit um kantonales Recht. Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kanton kann also nicht abgeändert werden. Das Gesetz legt den Geltungsbereich für das minderjährige Kind fest. Unter Art. 4 lit. d wird erläutert, dass mit Wohnkanton jener Kanton gemeint ist, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Der Begriff des Unterstützungswohnsitzes gemäss ZUG weicht vom Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes ab, der gemäss IVSE der Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeiten ist. Gemäss Art. 25 Abs. 1 letzter Satz Zivilgesetzbuch (ZGB) kam es seit der Anpassung 2014 immer häufiger vor, dass das minderjährige dauerhaft ausserkantonal untergebrachte Kind am Aufenthaltsort einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründete. Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, wechselt der Wohnsitz des Kindes an den Aufenthaltsort, sobald es nicht mehr unter der Obhut eines Elternteils steht. Das ist bei dauerhaften ausserfamiliären Unterbringungen der Fall.

In BGE 143 V 451 führte das Bundesgericht aus, dass sich in diesen Fällen der Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG bestimme. Der Wechsel der Finanzierungszuständigkeit an den Standortkanton würde Sinn und Zweck der IVSE zuwiderlaufen und zu unbilligen Resultaten führen. In seinem Entscheid 8C_591/2021 präziserte das Bundesgericht, dass sich die

Zuständigkeit (in Bezug auf die durch die IVSE geregelte Leistungsabgeltung) bei nicht identischem Unterstützungs- bzw. zivilrechtlichem Wohnsitz nicht stets vom Unterstützungswohnsitz ableiten lasse. Leistungsschuldner sei gemäss IVSE vielmehr der zivilrechtliche Wohnkanton.

Aktuelle Rechtslage

Die beiden Bundesgerichtsentscheide – so spannend sie juristisch auch sein mögen – haben in der Zwischenzeit an Bedeutung verloren. Gemäss der juristischen Studie von Karin Anderer zur Wohnsitzregelung im Bereich A der IVSE von 2017 und deren Nachtrag vom 5. Dezember 2018 wurde die IVSE um den Art. 5^{bis} ergänzt, der am 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt worden ist. Dieser lautet wie folgt:

«Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahme-garantie zuständig.»

Dieser Gesetzestext entspricht im Resultat weitestgehend Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG. Somit ändert ein zivilrechtlicher Wohnsitzwechsel des Kindes an den Heimstandort nichts an der Zuständigkeit des platzierenden Kantons. ■

Jacqueline Magnin
Kommission Rechtsfragen

Die Studie von Karin Anderer gibt umfassend Auskunft zur Wohnsitzregelung im Bereich A [minderjährige Kinder] der IVSE und ist abrufbar auf der Homepage der Schweizerischen Konferenz der Sozialdirektor:innen SODK.